

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 489 - 555

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 8.12.2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994, S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NW., S. 496).

#### § 1 Bezeichnung der Volksfeste

Die Stadt Duisburg richtet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen ein:

##### Stadtbezirk Duisburg-Meiderich/Beeck

Beecker Kirmes

Volksfest in Beeck am Sonntag im Juli von Freitag bis einschließlich Dienstag auf dem Marktplatz zwischen der Karl-Albert-Straße und Friedrich-Ebert-Straße, Karl-Albert-Straße, Lange Kamp von Friedrich-Ebert-Straße bis Schleiermacherstraße sowie auf den Freiflächen zwischen der Karl-Albert-Straße, Am Beeckbach und der Autobahn A 42.

##### Stadtbezirk Duisburg-Mitte

Weihnachtsmarkt Innenstadt

Weihnachtsmarkt in der Duisburger Innenstadt vom Donnerstag vor dem Totensonntag bis zum 30.12. auf der Königstraße/Kuhstraße vom Averdunkplatz bis zur Steinschen Gasse, der Düsseldorfstraße von der König- bis zur Friedrich-Wilhelm-Straße und auf dem Münzplatz.

Zur Sicherung der Auf- und Abbauzeiten sind die Flächen zwei Wochen vor der Veranstaltung und eine Woche nach dem Ende des Weihnachtsmarktes freizuhalten.

In besonders begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister von der festgesetzten Zeit, der

Dauer und der Veranstaltungsfläche abweichen. Die Abweichungen werden in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

#### § 2 Veranstalter der Volksfeste

Die Volksfeste in Duisburg-Meiderich/Beeck (Beecker Kirmes) und Duisburg-Mitte (Weihnachtsmarkt Innenstadt) werden durch die Duisburg Kontor GmbH betrieben. Diese ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.

#### § 3 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Standplatzeinhabern für die ihnen zugewiesenen Plätze sowie für die um den Standplatz gelegenen Gänge bzw. Fahrbahnen bis zu deren Mitte.

(2) Der Standplatzeinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Geschäftes entstehen.

(3) Mit der Standplatzvergabe durch die Duisburg Kontor GmbH übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäftseinrichtung und sonstiger Gegenstände des Standplatzeinhabers. Es ist Sache des Standplatzeinhabers, sich gegen Diebstahl-, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.

(4) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

#### § 4 Vergabe von Standplätzen

(1) Die Duisburg Kontor GmbH trifft die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze zu. Die Duisburg Kontor GmbH ist befugt, Geschäfte einer Geschäftsart zu begrenzen. Standplätze können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(2) Die Vergabe des Standplatzes ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

(3) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und für den zugelassenen

Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet.

(4) Die Vergabe eines Standplatzes kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn nach Art des Geschäfts mit einer Beschädigung der Straßen- oder Platzbefestigung zu rechnen ist.

### § 5 Privates Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Duisburg Kontor GmbH als Veranstalter und dem Standplatzinhaber richtet sich nach privatem Recht.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) in der Fassung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Vorstehende Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Dezember 2016

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Stephan*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-62269*

### Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs vom 6.12.2016

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), beschlossen:

#### § 1 Aufgaben des Archivs

- (1) Die Stadt Duisburg unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Stadtarchiv Duisburg archiviert gemäß § 10 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 7 ArchivG NRW rechtlich und wissenschaftlich bedeutende Unterlagen von öffentlicher und privater Herkunft. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte; es betreibt Öffentlichkeitsarbeit und nimmt bildungspolitische Aufgaben wahr.
- (3) Das Archiv übernimmt neben Unterlagen aus der städtischen Verwaltung für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsames Dokumentationsgut (z. B. Unterlagen von Vereinen und Verbänden, private Aufzeichnungen, Plakate, Flugschriften, Zeitungen, Fotos).

(4) Das Stadtarchiv kann in beiderseitigem Einvernehmen auch Archivgut u. a. der rechtlich selbständigen städtischen Einrichtungen und der städtischen Beteiligungsgesellschaften archivieren.

(5) Das Stadtarchiv Duisburg unterhält eine regionalgeschichtliche Präsenzbibliothek.

### § 2 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Das Archivgut steht jedem für die Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung von Archivgut und Findmitteln des Stadtarchivs erfolgt auf Antrag. Anträge für eine Nutzung des Archivs sind schriftlich auf den Formularen des Stadtarchivs zu stellen. Angaben zum Zweck und zur Art der Nutzung sowie die persönlichen Daten des Antragstellers (Name, Vorname, Anschrift), des Auftraggebers oder eines Vertreters sind verpflichtend anzugeben. Das Stadtarchiv kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangen. Änderungen der persönlichen Daten sind dem Archiv anzuzeigen. In der Regel ist die Antragsgenehmigung zeitlich unbegrenzt, insbesondere solange der angegebene Nutzungszweck unverändert bleibt. Über den Nutzungsantrag entscheidet das Stadtarchiv, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen versehen kann.
- (3) Bei Versagung der Nutzungsgenehmigung sind die Gründe – auf Antrag schriftlich – mitzuteilen.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann außer aus den in § 10 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  1. die antragstellende Person bei früherer Nutzung von Archivgut gegen die Satzung des Stadtarchivs verstoßen oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat,
  2. der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,

3. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
4. die personellen und sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen oder
5. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(5) Archivgut und Findmittel des Stadtarchivs dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 i. V. m. §§ 6 und 7 ArchivG NRW benutzt werden. Die Benutzung des Archivgutes, das von Privatpersonen, Vereinen oder Körperschaften hinterlegt ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Hinterlegungsverträge.

(6) Die Verkürzung der in § 10 Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 ArchivG NRW festgelegten Sperrfristen bedarf einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung auf Grundlage eines Antrags.

(7) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch die persönliche Einsichtnahme in den Räumen des Stadtarchivs.

(8) Das Stadtarchiv kann auf Antrag abweichend von Abs. (7) folgende Nutzungsarten zulassen:

1. schriftliche Anfragen,
2. Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
3. und Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

(9) Das Stadtarchiv Duisburg erhebt Gebühren gemäß seiner geltenden Gebührensatzung.

### § 3 Benutzung der Archivräume

(1) Das Stadtarchiv ist während der Öffnungszeiten für Benutzer zugänglich. Die

Öffnungszeiten werden im Internet und per Aushang bekannt gegeben.

(2) Vor Betreten des Lesesaals muss sich der Benutzer bei der Lesesaalaufsicht namentlich anmelden.

(3) Vor der Nutzung von Archiv- und/oder Bibliotheksgut hat die nutzende Person Taschen oder Rucksäcke in den hierfür zur Verfügung gestellten Fächern einzuschließen. Für die Garderobe und die in den Fächern verstauten Stücke übernimmt das Stadtarchiv keine Haftung. Essen, Trinken, Telefonieren und laute Unterhaltung sind im Lesesaal nicht gestattet. Haustiere dürfen nicht mit in den Lesesaal gebracht werden. Benutzereigene technische Hilfsmittel (z. B. Notebooks und Kameras) dürfen nur verwendet werden, wenn dadurch andere Benutzer nicht gestört werden und das Archivgut nicht übermäßig beansprucht wird.

(4) Archiveigene Geräte und Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu bedienen.

### § 4 Umgang mit Archiv- und Bibliotheksgut

(1) Archiv- und Bibliotheksgut wird auf Bestellung bereitgestellt. Für jede Archivalieneinheit ist eine gesonderte Bestellung aufzugeben. Mehrere Bestellungen werden nur entsprechend der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten ausgeführt.

(2) Archivgut ist immer mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Ordnungszustand des Archivguts darf nicht verändert werden. Es dürfen in keinem Fall Bestandteile entfernt oder hinzugefügt werden. Es ist strengstens untersagt, Archivalien als Schreibunterlage zu nutzen, Vermerke oder Markierungen in Archivgut anzubringen, vorhandene zu entfernen oder zu verändern.

(3) Das Lesesaalpersonal kann auf die Verwendung bereitgestellter Hilfsmittel bestehen. Dazu zählen zum Beispiel Handschuhe, Bleischlangen, Schaumstoffkeile.

(4) Zum Schutz vor unnötiger Lichteinwirkung sind Archivalien vor einer Arbeitspause zu schließen.

(5) Das Stadtarchiv entscheidet über die Vorlage der Repräsentation der Archivalieneinheit. Sofern Reproduktionen von Archivalieneinheiten vorhanden sind (z. B. Mikrofilme oder Digitalisate), wird das Original nicht mehr vorgelegt.

(6) Die Beendigung der Benutzung ist dem Archivpersonal mitzuteilen. Alle Archivalien sind vollständig zurückzugeben.

(7) Für eine weitere Bearbeitung von Archivalien kann der Benutzer Unterlagen bis zu zwei Wochen zurücklegen lassen. Einer gewünschten Fristverlängerung kann das Archiv zustimmen.

### § 5 Inanspruchnahme des Archivpersonals

(1) Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.

(2) Das Archivpersonal berät den Benutzer in angemessenem Umfang. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien sowie ihrer Auswertung besteht nicht.

### § 6 Telefonische und Schriftliche Auskünfte

(1) Telefonische Auskünfte beziehen sich ausschließlich auf die Organisation des Stadtarchivs.

(2) Schriftliche Auskünfte werden nur auf Grundlage einer schriftlichen Anfrage erteilt. Der Zweck der Anfrage ist anzugeben, vor allem wenn Auskünfte zur kommerziellen Weiterverarbeitung genutzt werden.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine unverhältnismäßige Arbeitszeit erfordern, besteht nicht.

### § 7 Reproduktionen

(1) Reproduktionen von Archivgut können Nutzerinnen und Nutzer auf schriftlichen Antrag und auf eigene Kosten durch das Stadtarchiv anfertigen lassen.

(2) Das Stadtarchiv entscheidet über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate und den Versandungsweg.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Reproduktionen besteht nicht. Die Anfertigung kann vor allem versagt werden, wenn

1. die technischen und organisatorischen Gegebenheiten des Stadtarchivs eine Reproduktionsanfertigung nicht zulassen;
2. das Interesse anderer nutzender Personen beeinträchtigt ist;
3. der Zustand des Archiv- oder Bibliotheksgut die Anfertigung von Reproduktionen nicht zulässt.

(4) Sofern das Archiv aus bestandserhaltenden Gründen zustimmt, können Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut vom Benutzer selbst an entsprechenden Geräten angefertigt werden.

(5) Sofern das Archiv aus bestandserhaltenden Gründen zustimmt, ist das Fotografieren von Archivgut durch Nutzerinnen und Nutzer im Lesesaal des Stadtarchivs gestattet. Beim Fotografieren ist der Blitz zu deaktivieren.

(6) Angefertigte Reproduktionen dürfen nur zum persönlichen Gebrauch gefertigt und nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Jede Verwertung von Reproduktionen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Archivs.

### § 8 Ausleihe von Archivgut

(1) Archiv- und Bibliotheksgut kann für Ausstellungen oder ähnliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausgeliehen werden. Eine Ausleihe kommt nur infrage, wenn der beabsichtigte Zweck nicht durch eine Reproduktion erreicht werden kann.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ausleihe besteht nicht.

(3) Eine stadtinterne Ausleihe kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

(4) Die Ausleihe von Archivgut erfolgt auf schriftlichen Antrag. Einzelne Auflagen und Bedingungen werden vom Stadtarchiv festgelegt und in einem Vertrag zwischen Leihgeber und Entleiher vereinbart.

### § 9 Ausarbeitungen und Veröffentlichungen

(1) Bei allen Veröffentlichungen und Ausstellungen ist das benutzte Archivgut aus dem Archiv der Stadt Duisburg unter Angabe des Aufbewahrungsortes und mit seinen eindeutigen Signaturangaben anzuführen („Stadtarchiv Duisburg, Bestand XY Nr. XY“).

(2) Von jeder gedruckten Veröffentlichung und sonstigen Vervielfältigung, die unter Verwendung des Archivgutes des Stadtarchivs Duisburg erstellt worden ist, ist ein Belegexemplar nach Erscheinen oder Fertigstellung dem Archiv kostenlos zu überlassen.

### § 10 Haftung des Benutzers

(1) Verursachte Schäden am Archiv- oder Bibliotheksgut sind umgehend dem Archivpersonal anzuzeigen. Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

(2) Dem Benutzer obliegt es, alle Rechte und Ansprüche Dritter, insbesondere solche des Urheber- und Verwertungsrechts und des Rechts auf Daten- und Persönlichkeitsschutz zu beachten und etwaige Verstöße gegenüber dem Berechtigten selbst zu vertreten.

(3) Der Benutzer stellt die Stadt von allen gegen diese gerichteten Ansprüchen Dritter, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung, frei. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die es bei der gesetzlichen Haftung verbleibt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Duisburg für die Benutzung des Stadtarchivs vom 16. Mai 2001 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Dezember 2016

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Dr. Pilger*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2155*

**Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Duisburg vom 6.12.2016**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24. November 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),

und

§§ 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666).

**§ 1 Gebührentatbestand**

(1) Die Stadt Duisburg erhebt für die Nutzung und für Leistungen des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Entstehen der Stadt Duisburg hierdurch Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

(3) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben, werden durch die nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhobenen Gebühren nicht abgegolten.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder dieses nutzt. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, der bei der Inanspruchnahme durch einen Minderjährigen bzw. der Erbringung einer Leistung gegenüber einem Minderjährigen durch eine entsprechende Erklärung die Kosten übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

(2) Die Gebühr wird regelmäßig formlos festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird diesem ein schriftlicher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Gebührenbescheid erteilt.

(3) Die Gebühr wird mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig und ist auf Verlangen sofort in bar zu entrichten.

**§ 4 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

(1) Gebührenfreiheit wird neben den im Kommunalabgabengesetz geregelten Fällen Schülern, Studenten und Wissenschaftlern hinsichtlich der Tarifstellen 1 und 2.3 gewährt, soweit die Leistung des Stadtarchivs bzw. dessen Nutzung im Rahmen der Ausbildung bzw. der wissenschaftlichen Tätigkeit erfolgt.

(2) Auf die Tarifstellen 3 und 4 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

(3) Sofern die Leistung des Stadtarchivs bzw. dessen Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Duisburg erfolgt, werden keine Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 5 Auslagen**

(1) Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- Die Postgebühren
- Die Kosten einer Versendung
- Die Kosten der Verpackung
- Die Kosten, die von einem beauftragten Fachbetrieb im Zusammenhang mit der Herstellung einer Reproduktion in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Auslagen sind auch im Falle der Gebührenfreiheit zu ersetzen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. Mai 2001, zuletzt geändert am 1. Juli 2010, außer Kraft. Hinsichtlich der bis zum Datum des Außerkrafttretens verwirklichten Tatbestände bleibt diese Entgeltordnung weiterhin wirksam.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Dezember 2016

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Dr. Pilger  
Tel.-Nr.: 0203 283-2155

## Anlage

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Duisburg

### 1. Erteilung schriftlicher Auskünfte

1.1	bei nichtkommerziellen Anfragen	15 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer
1.2	bei kommerziellen Anfragen	35 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer

### 2. Anfertigung von Reproduktionen aus Archiv- oder Bibliotheksgut mit Ausnahme von Zeitungen und Standesamtsregistern

2.1	analoge Reproduktionen (Fotokopien)	
2.1.1	als Auftragsarbeit	
2.1.1.1	in DIN A 4 Format	1 € je Seite
2.1.1.2	in DIN A 3 Format	2 € je Seite
2.1.2	in Selbstbedienung	
2.1.2.1	in DIN A 4 Format	0,20 € je Seite
2.1.2.2	in DIN A 3 Format	0,40 € je Seite
2.2	digitale Reproduktion	2,50 € je Aufnahme
2.3	eigene photographische Reproduktion	5 € je Tag

### 3. Anfertigung von analogen oder digitalen Reproduktionen von Zeitungen

5 € je Seite

### 4. Analoge oder digitale Reproduktion aus Standesamtsregistern

4.1	bei Beauftragung im Lesesaal zur sofortigen Mitnahme	
4.1.1	unbeglaubigt	5 € je Urkunde
4.1.2	beglaubigt	10 € je Urkunde
4.2	bei schriftlicher Beauftragung	
4.2.1	unbeglaubigt	10 € je Urkunde
4.2.2	beglaubigt	10 € je Urkunde

### 5. Überlassung von Datenträgern

5.1	CD	2 € je CD zusätzlich zu den Gebühren gem. Ziff. 1-4
5.2	DVD	4 € je DVD zusätzlich zu den Gebühren gem. Ziff. 1-4

### 6. Besonderer Arbeitsaufwand

Sofern bei Tätigkeiten gem. Ziff. 2-4 die Bearbeitungsdauer über eine halbe Stunde beträgt, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Tarifstelle um 35 € je weitere halbe Stunde.

**Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Buschstraße im Abschnitt von Jägerstraße bis zur südlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 15 b -Auf dem Berg- und die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf die erschlossenen Grundstücke vom 30.11.2016**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

**§ 1 Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Für die Erneuerung der Teilanlage Fahrbahn wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand auf 70 v. H. festgesetzt.

**§ 2 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke auf der östlichen Seite der Anlage nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Zur Berücksichtigung von Art und Maß der Nutzung werden die nach Abs. 1 ermittelten Flächen vervielfacht mit

- a) 100 v.H. bei einer tatsächlichen Nutzung als private Grünfläche,
- b) 125 v.H. bei einer tatsächlichen Bebauung mit einem Vollgeschoss oder einer Nutzung nur als Garage/Stellplatz.

**§ 3 Geltung der Straßenbaubeitragsatzung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragsatzung.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg **über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Buschstraße im Abschnitt von Jägerstraße bis zur südlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 15 b –Auf dem Berg- und die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf die erschlossenen Grundstücke** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 30. November 2016

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Maßling  
Tel.-Nr.: 0203 283-3829*

**Bekanntmachung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2039 -Bergheim- "ehemalige Alfred-Hitz-Schule" für den Bereich zwischen Lange Straße, Trompeter Straße, Rohenacker und Grabenacker**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2039 -Bergheim- "ehemalige Alfred-Hitz-Schule" als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2039 -Bergheim- "ehemalige Alfred-Hitz-Schule" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2039 -Bergheim- "ehemalige Alfred-Hitz-Schule" mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
  3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2039 - Bergheim- "ehemalige Alfred-Hitz-Schule" in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung Berichtigung Nr. 6.51 -Rheinhausen- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen der Lange Straße, Trompeter Straße, Rothenacker und Grabenacker kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 5. Dezember 2016

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203 283-3623

**Bekanntmachung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1219 -Röttgersbach- "Hettkampsweg" für einen Bereich zwischen Hettkampsweg, Herrenwiese, Mattlerstraße und Röttgersbachstraße**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1219 -Röttgersbach- "Hettkampsweg" als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1219 -Röttgersbach- "Hettkampsweg" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1219 -Röttgersbach- "Hettkampsweg" mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichne-

ten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1219 -Röttgersbach- "Hettkampsweg" in Kraft.

Duisburg, den 9. Dezember 2016

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Huhn  
Tel.-Nr.: 0203 283-7477*

## **Bekanntmachung der 9. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg –Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 29. November 2016**

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 04.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, Seite 295).

### **Artikel 1**

Die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 25.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31.12.2015, Seite 442 - 446) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1	Personaleinsätze (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
1.1	Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	34,39	40,92
1.2	Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	42,21	50,23
1.3	Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	59,85	71,22
1.4	Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	71,86	85,51

II.

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2	Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
2.1	Wasserwagen	53,14	63,24
2.2	Kehmaschine	41,55	49,44
2.3	Klein- und Kleinstkehmaschine	41,55	49,44
2.4	LKW bis 3,5 t Nutzlast	21,24	25,28
2.5	LKW über 3,5 t Nutzlast	45,53	54,18
2.6	LKW-Anhänger	9,65	11,48
2.7	Streiffahrzeug	48,48	57,69
2.8	Radlader	17,83	21,22
2.9	Saugewagen	36,44	43,36
2.10	Kanalfernauge	33,27	39,59
2.11	Kanalfernauge mit Satellitenkamera	45,27	53,87
2.12	Probenahmefahrzeug	15,50	18,45
2.13	Transporter/Kontrollfahrzeug	18,17	21,62
2.14	automatisches Probenahmegerät	6,67	7,94
2.15	Be- und Entlüftungsgerät	2,50	2,98
2.16	Dampfstrahlgerät	7,96	9,47
2.17	Tauchpumpe	20,44	24,32
2.18	Notstromgerät auf Anhänger	42,19	50,21
2.19	Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier/Bioabfälle)	52,23	62,15
2.20	Sperrgutfahrzeug	52,23	62,15
2.21	Niederflurwagen	32,49	38,66
2.22	Kleinmüllfahrzeug	34,81	41,42
2.23	Schredder	76,42	90,94
2.24	Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	33,27	39,59
2.25	Gumlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	37,35	44,45
2.26	Laubsauger	66,88	79,59
2.27	Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	17,15	20,41
2.28	Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	66,61	79,27
2.29	Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	53,65	63,84
2.30	Kombinationsfahrzeug kippbar	36,74	43,72
2.31	Hubsteiger (22 m)	45,42	54,05
2.32	LKW 10 t Nutzlast mit Ladekran	36,74	43,72
2.33	Mähroboter	35,63	42,40
2.34	Astholzacker	18,00	21,42
2.35	Minikipper, -bagger	21,18	25,20
2.36	Mobilbagger bis 10 t	35,97	42,80
2.37	Kleinmaschinen (inkl. Kompressoren) G-Bereich	3,48	4,14
2.38	Geräteträger mit Anbaugeräten	53,67	63,87
2.39	Schlepper (bis 50 PS) mit Anbaugeräten	23,49	27,95
2.40	Schlepper (bis 80 PS) mit Anbaugeräten	39,63	47,16
2.41	Schlepper (bis 160 PS) mit Anbaugeräten	63,83	75,96
2.42	Schadstoffmobil	21,57	25,67

III.

§ 1 Nr. 3.1 und Nr. 3.5 entfallen, die bisherigen Nr. 3.2 bis 3.4 (alt) werden ohne inhaltliche Änderung zu Nr. 3.1. bis 3.3 (neu); die bisherigen Nr. 3.6 bis 3.16 (alt) werden zu Nr. 3.4 bis 3.14 (neu)

IV.

§ 1 Nr. 3.4 (neu) bis 3.12. (neu) erhalten folgende Fassung:

3.4	Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	pro Vorgang	29,92 Euro
3.5	Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	pro Vorgang	35,93 Euro
3.6	Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	29,92 Euro
3.7	Kanalbestandsauskünfte in Papierform	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	34,92 Euro
3.8	Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	39,98 Euro
3.9	Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	pro Stunde**	59,85 Euro
3.10	Prüfung von Entwässerungsgesuchen	pro Stunde**	59,85 Euro
3.11	Grundwasserauskünfte	pro Stunde**	42,21 Euro
3.12	Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	pro Vorgang	21,10 Euro

V.

§ 1 Nr. 3.13 (neu) und Nr. 3.14 (neu) erhalten keine inhaltliche Änderung

VI.

§ 1 Nr. 3.17 (alt) wird ohne inhaltliche Änderung zu § 1 Nr. 3.15 (neu); § 1 Nr. 3.17.1 (alt), 3.17.2 (alt) und 3.17.7 (alt) entfallen, die bisherigen Nr. 3.17.3 (alt) bis 3.17.6 (alt) werden ohne inhaltliche Änderung zu Nr. 3.15.1 (neu) bis 3.15.4 (neu); die bisherigen Nr. 3.17.8 (alt) bis 3.17.10 (alt) werden ohne inhaltliche Änderung zu 3.15.5 (neu) bis 3.15.7 (neu)

VII.

§ 1 Nr. 4.6 entfällt

VIII.

§ 1 Nr. 4.1 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

4.1	Abfallsack (70 Liter)	St	4,00	4,76
-----	-----------------------	----	------	------

IX.

§ 1 Nr. 4.1 (4.1.1 bis 4.1.7), Nr. 4.2 (4.2.1 bis 4.2.17), Nr. 4.3 (4.3.1 bis 4.3.3) (alt) werden ohne inhaltliche Änderung zu Nr. 4.2 (4.2.1 bis 4.2.7), Nr. 4.3 (4.3.1 bis 4.3.17), Nr. 4.4 (4.4.1 bis 4.4.3) (neu)

X.

§ 1 Nr. 4.4 (alt) wird § 1 Nr. 4.5 (neu) und erhält folgende Fassung:

<b>4.5</b>	<b>Annahme und Entsorgung von Abfällen nach § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ****</b>			
4.5.1	Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall			
	Kleinstmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m <sup>3</sup>		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m <sup>3</sup>		15,00	17,85
4.5.2	Sperrgut/Spermmüll aus Industrie und Gewerbe hinsichtlich der haushaltsübliche Mengen (max. 3 m <sup>3</sup> ) überschreitenden Mengen pro Jahr	je angefangener m <sup>3</sup>	30,00	35,70
4.5.3	Bauschutt (z. B. Sand, Steine, Kies, Keramik) (kein Baumischschutt und/oder Bodenaushub) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe			
	Kleinstmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m <sup>3</sup>		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m <sup>3</sup>		15,00	17,85
4.5.4	Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen	je kg	1,00	1,19
4.5.5	Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Industrie und Gewerbe	je angefangener m <sup>3</sup>	12,00	14,28
4.5.6	Bauholz und behandeltes Holz aus Haushaltungen und Gewerbe			
	Kleinstmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m <sup>3</sup>		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m <sup>3</sup>		15,00	17,85
	Anlieferung ab 1,0 m <sup>3</sup>	je angefangener m <sup>3</sup>	15,00	17,85
4.5.7	Baustellenabfälle (z. B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas)			
	Kleinstmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>		2,00	2,38
4.5.8	Renovierungsabfälle (z. B. Tapetenreste, Laminat)			
	Kleinstmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m <sup>3</sup>		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m <sup>3</sup>		15,00	17,85
4.5.9	Nicht ordnungsgemäß verpackte oder beschädigte Nachtspeicherheizgeräte – Annahme von Nachtspeicherheizgeräten nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld)	je Gerät	51,00	60,69

XI.

§ 1 Nr. 4.5 (4.5.1 bis 4.5.6) (alt) wird ohne inhaltliche Änderung zu § 1 Nr. 4.6 (4.6.1 bis 4.6.6) (neu)



XII.

§ 1 Nr. 4.9 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

<b>4.9</b>	<b>Annahme nur auf den Recyclinghöfen Nord (Röttgersbach) und Mitte (Hochfeld)</b>			
4.9.1	HBCD-haltige Dämmstoffe (max. 1 m³)			
	Kleinstmeng bis 0,1 m³		6,00	7,14
	Anlieferung bis 0,5 m³		30,00	35,70
	Anlieferung bis 1,0 m³		60,00	71,40

**Artikel 2**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Vorstehende 9. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 29. November 2016

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:  
Herr Dunkel  
Tel.-Nr.: 0203 283-7980*

**Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 2. Dezember 2016**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622);

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom

18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 1. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, S. 446 - 450), wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsverpflichtung und die Reinigungshäufigkeit für die **Fahrbahnen** (ausgenommen die Radwege) richten sich nach der nachstehenden Tabelle, sofern keine Winterwartung durchzuführen ist:

**Reinigungs-  
klasse**

A  
B  
C  
D  
E  
F  
F 1  
G  
G1  
J  
K

**Reinigungsverpflichtung und  
wöchentliche Reinigungshäufigkeit**

Anlieger/innen 1 x  
WBD-AÖR 1 x  
WBD-AÖR 1 x  
WBD-AÖR 2 x  
WBD-AÖR 2 x  
WBD-AÖR 3 x  
WBD-AÖR 3 x  
WBD-AÖR 4 x  
WBD-AÖR 4 x  
WBD-AÖR 2 x  
WBD-AÖR 2 x

Die gemäß § 1 Abs. 4 zur Fahrbahn gehörenden Radwege werden unabhängig von der Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich gereinigt.

II.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsverpflichtung und die Reinigungshäufigkeit richten sich für die **Gehwege** nach der nachstehenden Tabelle, sofern keine Winterwartung (gemäß Absatz 5) durchzuführen ist:

**Reinigungs-  
klasse**

A  
B  
C  
D  
E  
F  
F 1  
G  
G 1  
H  
I  
J  
K

**Reinigungsverpflichtung und  
wöchentliche Reinigungshäufigkeit**

Anlieger/innen 1 x  
Anlieger/innen 1 x  
WBD-AÖR 1 x  
Anlieger/innen 1 x  
WBD-AÖR 1 x  
WBD-AÖR 2 x  
Anlieger/innen 2 x  
WBD-AÖR 3 x  
Anlieger/innen 3 x  
WBD-AÖR 1 x  
WBD-AÖR 2 x  
WBD-AÖR 2 x  
WBD-AÖR 4 x

III.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In der Zeit vom 1. April – 30. September muss die Reinigung werktags bis 19.00 Uhr, vom 1. Oktober – 31. März werktags bis 17.00 Uhr durchgeführt sein. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Reinigung umfasst unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Unrat und auch von jeglichem Bewuchs (z. B. „Unkraut“, Moos, Algen, Flechten). Kehricht, Laub, Bewuchs und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung zu entfernen und dürfen nicht in die Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu entfernen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

IV.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	3,00 €
C	5,68 €
D	6,00 €
E	9,56 €
F	17,92 €
F1	9,00 €
G	25,40 €
G1	12,00 €
H	3,56 €
I	8,92 €
J	14,92 €
K	23,84 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	1,84 €
2	0,92 €
3	0,28 €

V.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

<b>Straßen-schlüssel</b>	<b>Straße / Abschnitt</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
<b>Stadtbezirk – Walsum - 91</b>		
3147	Fahrner Bruch	B
8629	Fasanenstr. außer Verbindungswege zur Drosselgasse	B
8629	Fasanenstr. Verbindungswege zur Drosselgasse	A
<b>Stadtbezirk – Hamborn - 92</b>		
1731	Herrenwiese außer Verbindungsweg vor Nr. 14 u. 14a	B
1731	Herrenwiese Verbindungsweg vor Nr. 14 u. 14a	A
1167	An der Paulskirche	K
1193	Arnimstr.	K
1252	Bertramstr.	K
1364	Dahlstr. von Anfang bis Wiesenstr.	K
1364	Dahlstr. von Wiesenstr. bis Ende	E
1456	Elsa-Brändström-Str.	K
1523	Franz-Julius-Str.	K
1588	Gertrudenstr.	K
1594	Gillhausenstr.	K
1630	Grillostr.	K
1663	Hagedornstr.	K
1722	Henriettenstr.	K
2334	Rolfstr.	K
2350	Rudolfstr.	K

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
2680	Weseler Str. von Wolfstr. bis Wiesenstr.	K
2680	Weseler Str. von Wiesenstr. bis Willy-Brandt-Ring	F
2694	Wilfriedstr.	K
2723	Wolfstr.	K
<b>Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93</b>		
1699	Heckershof	entfällt
1777	Hubertusstr.	entfällt
2052	Löwenburgstr.	B
2150	Nattenbergshof	entfällt
<b>Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94</b>		
5116	Mauerstr. außer Verbindungsweg zur Ehrenstr.	B
5116	Mauerstr. Verbindungsweg zur Ehrenstr.	H
5186	Steigerstr. außer Verbindungsweg zur Rhein- preußenstr. u. zur Ehrenstr.	B
5186	Steigerstr. Verbindungsweg zur Rhein- preußenstr. u. zur Ehrenstr.	H
<b>Stadtbezirk – Mitte - 95</b>		
1186	Antonienstr.	K
1214	Bachstr.	K
1273	Blücherstr.	K
1316	Brückenplatz	K
1317	Brückenstr.	K
1442	Eigenstr. von Anfang bis Wanheimer Str.	J
1442	Eigenstr. von Wanheimer Str. bis Ende	K

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
1546	Fröbelstr. von Anfang bis Wanheimer Str.	K
1546	Fröbelstr. von Wanheimer Str. bis Ende	J
1585	Gerokstr.	K
1596	Gitschiner Str. von Anfang bis Wörthstr.	J
1596	Gitschiner Str. von Wörthstr. bis Ende	E
1625	Gravelottestr.	J
1749	Hochfeldstr.	K
1834	Immendal	K
2024	Liebfrauenstr.	K
2126	Moritzstr.	J
2234	Paulusstr.	K
2311	Rheinhauser Str. von Anfang bis Hochfeldstr.	F
2311	Rheinhauser Str. von Hochfeldstr. bis Ende	K
2357	Saarbrücker Str.	J
2441	Sedanstr. von Anfang bis Rudolf-Schock-Str.	E
2441	Sedanstr. von Rudolf-Schock-Str. bis Ende	K
2449	Siechenhausstr.	K
2371	St.-Johann-Str.	J
2544	Tersteegenstr.	K
2564	Trautenaustr.	J
2589	Valenkamp	K
2640	Walzenstr. von Anfang bis Immendal	K
2758	Zum Schulhof	K

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
<b>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</b>		
7001	Akazienweg von Böschhof bis Ende außer Sackgasse zu Nr. 2 - 26 u. Weg 120 Meter Richtung Westen	B
7001	Akazienweg Weg 120 Meter Richtung Westen	H
7018	Am Bonerthof außer Stich- und Verbindungswege	B
6248	Elsa-Brändström-Str. außer Stichwege	B
6248	Elsa-Brändström-Str. Stichwege	A
7056	Gartenstr. außer Sackgasse zu Nr. 17 - 24 und Verbindungswege zum Bremweg und zur Nyvenheimstr. -RK-	B
7056	Gartenstr. Sackgasse zu Nr. 17 - 24 und Verbindungswege zum Bremweg und zur Nyvenheimstr. -RK-	A
6614	Lindenallee außer Stichweg zu Nr. 52 - 60	D
6614	Lindenallee Stichweg zu Nr. 52 - 60	A
7102	Nyvenheimstr. außer Stichwege	B
7102	Nyvenheimstr. Stichwege	A
<b>Stadtbezirk – Süd - 97</b>		
1031	Allgäuer Str. außer Verbindungsweg zwischen Nr. 44 u. 44h	B
1031	Allgäuer Str. Verbindungsweg zwischen Nr. 44 u. 44h	A
2235	Pembastr.	B

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Herr Dunkel  
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

**Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 2. Dezember 2016**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für

die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559);
- dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559);
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972);
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 1. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, S. 450 - 454), wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts – im Folgenden WBD-AöR genannt – obliegt die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 Absatz 1 LWG. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm.

II. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Kann die in der Satzung Teil 3 vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Beseitigungsgebühr.

III. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Fertigstellung des Hausanschlusses der WBD-AöR schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der WBD-AöR hat der/die Grundstückseigentümer/in zudem die hergestellte Verbindung zwischen Hausanschluss und Anschlusskanal oder deren Änderung vor Beginn der Einleitung auf deren Verlangen von der WBD-AöR abnehmen zu lassen. Diese Abnahme hat grundsätzlich an der offenen Baugrube vor Beginn der Einleitung stattzufinden. Wird dies durch den/der Grundstückseigentümer/in versäumt, oder ist dies aus (bau-) technischen Gründen nicht möglich, kann die WBD-AöR auf Kosten des/der Grundstückseigentümer(s)/in nachträglich eine Abnahme insbesondere durch eine Farbwasserprüfung durchführen.

IV. § 6 a erhält folgende Fassung:

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbst-

überwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 59 Abs. 3 LWG, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der WBD-AÖR.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW und der Anlage zu § 6 a Abs. 4 dieser Satzung (Trinkwasserschutzgebiete). Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer/-in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein an-

erkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die WBD-AÖR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/-innen bzw. Erbbauberechtigten durch die WBD-AÖR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG) informiert. Das Gleiche gilt, wenn die WBD-AÖR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft. Die Kosten der Zustands- und Funktionsprüfung trägt der/die Grundstückseigentümer/in bzw. der/die Erbbauberechtigte.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der WBD-AÖR durch den/die Grundstückseigentümer/-in oder Erbbauberechtigten/-e (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen - spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Prüfung - vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die WBD-AÖR erfolgen kann. Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderung an die Sachkunde nach

Absatz 2 oder entspricht die Bescheinigung nicht den Anforderungen in diesem Absatz, so wird die Bescheinigung und damit auch die Zustands- und Funktionsprüfung selbst von der WBD-AÖR nicht anerkannt.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die WBD-AÖR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### V. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich grundsätzlich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage angeschlossen werden können. Es ist ausgeschlossen, soweit die WBD-AÖR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Die WBD-AÖR kann das Anschlussrecht versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den/die Grundstückseigentümer/-in erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/-in sich bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und hierfür auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.

VI. § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Es gilt jedoch nicht für das Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG dem/der Grundstückseigentümer/in obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG Gebrauch macht.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Niederschlagswasser in den zuvor genannten Fällen (§ 49 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 LWG) über eine private Anlage zur Ableitung von Niederschlagswasser zu beseitigen. Hierbei dürfen weder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt noch Schäden auf Nachbargrundstücken verursacht werden. Die Verpflichtung zur Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleibt unberührt.

VII. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in hat im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung sein/ihr Grundstück in Erfüllung der in § 48 LWG festgelegten Abwasserüberlassungspflicht an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat hierzu das Grundstück mit den für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen (Anschlusszwang).

VIII. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anschlusszwang erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Die befestigten Grundstücksflächen sind an die Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 Satz 2 (§ 49

Abs. 4 Satz 1 LWG) und § 8 Abs. 9 Satz 3 (§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG) dieser Satzung.

Die Abwässer dürfen nicht dem Straßenraum zugeleitet werden. Für den Fall, dass Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks oder von Nachbargrundstücken in die Abwasseranlage gelangen kann, gelten diese Flächen für die Gebührenerhebung als an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.

IX. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Warmgewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Er gilt ferner nicht, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 oder Abs. 6 LWG übertragen worden ist. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der WBD-AöR nachzuweisen, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

X. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle führt die WBD-AöR auf Kosten der Grundstückseigentümer/innen durch. Auf Antrag kann die WBD-AöR Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Ausnahmen kommen z.B. in Betracht, wenn der Anschlusskanal in geschlossener Bauweise, also ohne Aufbruch der öffentlichen Straße, unterhalten werden kann. Die Reinigung, Wartung und die Zustands- und Funktionsprüfung nach §§ 60, 61 WHG i.V.m. § 59 LWG i.V.m. §§ 7 – 14 SÜwVO Abw NRW obliegt allein den Grundstückseigentümer(n)/innen.

XI. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der/Die Eigentümer/in des Grundstücks hat sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser – einschließlich des von den befestigten Flächen des Grundstückes abfließenden Niederschlagswassers – nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten, sofern die Pflicht zur Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers nicht auf den/die Grundstückseigentümer/in übertragen wurde (Benutzungszwang). Ist die Beseitigungspflicht nur für einen Teil des Abwassers auf den/die Grundstückseigentümer/in übertragen, so hat er/sie sämtliches Abwasser, für das die Beseitigungspflicht nicht übertragen wurde, in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Der Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

Er gilt nicht, soweit  
a) ein Fall des § 8 Abs. 9 Satz 2 (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG) und § 8 Abs. 9 Satz 3 (§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG) dieser Satzung vorliegt,  
b) das Benutzungsrecht nach § 13 Abs. 4 ganz oder teilweise eingeschränkt oder widerrufen ist,  
c) die Einleitung nach § 16 verboten ist.

XII. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Von der Entleerung durch die WBD-AöR im Rahmen dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit und solange die WBD-AöR gemäß § 49 Abs. 5 und 6 LWG von der Entleerung freigestellt ist.

XIII. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und

zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

XIV. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Abflusslose Gruben müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Sie müssen über ein Mindestfassungsvermögen von 5 cbm je angeschlossenen/angeschlossener Einwohner/in bzw. Benutzer/in verfügen. Sollte das in Satz 1 vorgeschriebene Mindestfassungsvermögen im Einzelfall unverhältnismäßig sein, kann es reduziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Einbau einer Grube in der vorgeschriebenen Größe wirtschaftlich unzumutbar wäre. Die Entscheidung hierüber trifft die WBD-AöR. Die Be- und Entlüftung sind getrennt durchzuführen. Die Entlüftung ist so zu führen, dass sie über dem Dach des Wohngebäudes ausmündet. In den Fällen, in denen eine natürliche Be- und Entlüftung nicht ausreicht, ist eine Zwangslüftung einzubauen. Zur Überwachung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 24 Abs. 1 kann die WBD-AöR verlangen, dass der/die Überlassungspflichtige auf eigene Kosten ordnungsgemäß funktionierende Messeinrichtungen (Wasserzähler) zur Erfassung der dem Grundstück zugeführten Frischwassermenge zur Bemessung der Abwassermenge einbaut. Es bleibt ihm/ihr unbenommen nicht als Abwasser anfallende Wassermengen durch eine ebensolche Messeinrichtung zu erfassen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion obliegt dem/der Überlassungspflichtigen.

XV. § 25 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

XVI. § 26 Abs. 1 Buchstabe a) und b) erhalten folgende Fassung:

(1) Die Entleerungsintervalle der abflusslosen Gruben und der Klein-

kläranlagen ergeben sich nach folgenden Kriterien:

- a) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit einer Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im fünfjährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.
- b) Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind gemäß den Vorgaben des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides zu entleeren. Ansonsten nach Bedarf. Bedarf ist spätestens gegeben, wenn eine 50%ige Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) erreicht ist. Die WBD-AöR kann bei Erfordernis im Einzelfall auch andere Regelungen festlegen. Unabhängig davon ist eine Entleerung mindestens im fünfjährigen Abstand durchzuführen, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

XVII. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 123 des LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht schon nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

XVIII. Die „Anlage zu § 16 Abs. 3 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg“ erhält die in der Anlage 1a dargestellte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Frau ter Haar  
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

**Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR\***

**Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren:**

Die Probenahme wird nach DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009) durchgeführt. Die Stichprobe wird – nach § 2 Nr. 1 der Abwasserverordnung - als einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom definiert. Die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben wird nach DIN 38402-30 (Ausgabe Juli 1998) durchgeführt.

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
<b>1) Allgemeine Parameter</b>			
a) Temperatur	höchstens 35 Grad Celsius	DIN 38404-4	Dezember 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409-9	Juli 1980
	soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
<b>2) Organische Verbindungen</b>			
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN ISO 11349	Dezember 2015
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	August 1997
	Ergeben Substanzspezifische Untersuchungen, dass weitere LHKWs im Abwasser enthalten sind, so sind diese ebenfalls in die Summe mit einzubeziehen.		
e) Phenolindex, wasserdampf-flüchtig (halogenfrei)	100 mg/l	DIN 38409-16 Teil 2	Juni 1984
<b>3) Metalle und Metalloide</b>			
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-6	Juli 1998
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN EN ISO 5961	Mai 1995
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
		oder DIN EN 1233	August 1996
g) Chrom-VI (Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405-24	Mai 1987
		oder DIN EN ISO 11885 nach vorheriger Abtrennung von Cr-III-Verbindungen	September 2009
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-24	März 1993
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-7	September 1991
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-11	September 1991
k) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-23 Teil 2	Oktober 1994
l) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846	August 2012
n) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-8	Oktober 2004
Aluminium und Eisen keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung oder - reinigung auftreten (siehe 1c)			
<b>4) weitere anorganische Stoffe</b>			
a) Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> )	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	Mai 2005
		oder DIN 38406-5	Oktober 1983
b) Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777	April 1993
		oder DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395	Juli 2009 Dezember 1996
c) Cyanid (CN <sup>-</sup> ) gesamt	20 mg/l	DIN 38405-13 Teil 1	April 2011
d) Cyanid (CN <sup>-</sup> ) leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 Teil 2	April 2011
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
		oder DIN 38405-5	Januar 1985
f) Sulfid (S <sup>2-</sup> ) leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-27	Juli 1992
g) Fluorid (F <sup>-</sup> ) gelöst	50 mg/l	DIN 38405-4	Juli 1985
h) Phosphor (P) gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	September 2004
		oder DIN EN ISO 11885	September 2009

\*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>

**Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 2. Dezember 2016**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2016 (BGBl. I S. 1290);

- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559);
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 1. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, S. 455 - 456), wird wie folgt geändert:

- I. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbesei-

tigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007

- II. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In die Benutzungsgebühr wird gemäß § 2 AbwAG NRW eingerechnet:

1. die von der WBD-AöR für eigene Einleitungen zu entrichtende Abwasserabgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  2. die von den Abwasserverbänden auf die WBD-AöR umgelegte Abwasserabgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW),
  3. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW).
- Eingerechnet werden die von der WBD-AöR im jeweiligen Jahr voraussichtlich zu zahlenden Abgaben.

- III. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sofern Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> täglich nach Klärung über eine Kleinkläranlage, die den Anforderungen des § 8 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 56 LWG NRW und § 8 AbwAG NRW nicht entspricht, in Gewässer eingeleitet wird, wird die Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW (Kleininleitergebühr gem. § 4 Abs. 4) zusätzlich zu den Gebühren gem. § 4 Abs. 5 Ziffer 1 und 3 dieser Satzung erhoben.

- IV. § 1 Abs. 3a wird ersatzlos gestrichen.

- V. § 1 Abs. 6 bis 8 wird ohne textliche Änderung § 1 Abs. 7 bis 9.

VI. § 1 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(6) Im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 1 sind für die Entsorgung von dezentralen Entwässerungsanlagen die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet, gebührenpflichtig. Hinsichtlich der Behandlung von Abwässern aus mobilen Toilettenanlagen sind auch diejenigen gebührenpflichtig, die die Abwässer aus mobilen Toilettenanlagen überlassen.

VII. § 2 Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**(4) Dezentrale Entwässerungsanlagen**

Dezentrale Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind private abflusslose Gruben, private Kleinkläranlagen und mobile Toilettenanlagen.

VIII. § 3 erhält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstab**

(1) Maßstäbe für die Abwasserbeseitigungsgebühr sind:

1. hinsichtlich der Einleitung von Schmutzwasser die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge nach dem Frischwassermaßstab,
2. hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser die Größe der Ableitungsfläche,
3. bei Kleineinleitern die in das Gewässer eingeleitete Schmutzwassermenge nach dem Frischwassermaßstab, für die die WBD-AöR Abwasserabgaben zu zahlen hat.

(2) Maßstab bei der Gebührenerhebung hinsichtlich der Entsorgung dezentraler Entwässerungsanlagen sind

1. die behandelte bzw. ausgepumpte Menge inkl. etwa erforderlichem Spülwasser und

2. hinsichtlich der Abfuhr der Inhalte der jeweilige Transport einmal je Leerungstermin und Grundstück.

IX. § 3 c wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**Beseitigungsgebühr für Klärschlamm und Abwasser aus dezentralen Entwässerungsanlagen**

Die WBD-AöR erhebt für die Entsorgung von Klärschlamm und Abwasser aus dezentralen Entwässerungsanlagen Beseitigungsgebühren. Die Beseitigungsgebühren setzen sich zusammen aus der Transport- und der Entsorgungsgebühr. Die Transportgebühr setzt sich aus den Kosten der An- und Abfahrt einschließlich des Abtransportes zusammen. Die Entsorgungsgebühr umfasst die Kosten für die Absaugung der Inhaltsstoffe und deren Behandlung und Beseitigung auf den Kläranlagen. Die Transportgebühr wird einmal je Entleerungstermin und Grundstück erhoben. Als Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr gilt der Kubikmeter abgefahrener Anlageninhalt, nachgewiesen durch die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser.

X. § 4 erhält folgende Fassung:

**Gebührensätze**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,37 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 1,00 €

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Ab-

gaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,06 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,47 €

(3) Bei Gebührenpflichtigen, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, beträgt die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,31 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,55 €

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,08 €

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 15,88 € je Kubikmeter.
2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 27,95 € je Kubikmeter.

3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 89,14 € je Entleerungstermin und Grundstück.

XI. § 5 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(3) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht mit Beendigung der Leistung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

XII. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebühr wird sofort mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

XIII. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Gleichzeitig mit der Festsetzung der Schmutzwassergebühren werden für den verbleibenden Anteil des laufenden Veranlagungszeitraums monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Die erste Vorauszahlung wird sofort mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die folgenden Vorauszahlungen werden, beginnend mit dem ersten Tag des übernächsten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, jeweils zum Ersten des Monats fällig. Auf besonderen Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden die Vorauszahlungen zweimonatlich, quartalsweise oder halbjährlich fällig. Die erste Vorauszahlung wird sodann ebenfalls sofort mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die folgenden Vorauszahlungen werden entsprechend des Antrages des/der Gebührenpflichtigen jeweils zum Ersten des Monats zweimonatlich, quartalsweise oder halbjährlich fällig. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des als Gebührenmaßstab dienenden Frisch-

wasserbezuges während des letzten Ablesezeitraums und gilt für folgende Veranlagungszeiträume bis zum Erlass eines anderweitigen Bescheides fort. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung.

XIV. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Sofern  
1. der/die Gebührenpflichtige von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen wird und/oder,  
2. der/die Gebührenpflichtige seine/ihre Wassermenge nicht oder nicht ausschließlich von der Stadtwerke Duisburg AG bezieht und/oder,  
3. die Differenz zwischen dem jährlichen Wasserbezug und der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge mehr als 30 % oder 2500 cbm beträgt und/oder,  
4. der/die Gebührenpflichtige Abwasser direkt in die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes einleitet, ohne selbst von diesem zu Verbandslasten herangezogen zu werden, werden die Vorauszahlungen erst einen Monat nach Zugang des Bescheides, frühestens aber zum 01.07 des laufenden Jahres fällig.

XV. § 6 Abs. 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(7) Der Anspruch auf die Gebühren für den Transport und die Entsorgung von Klärschlamm und/oder Abwasser aus privaten dezentralen Entwässerungsanlagen entsteht mit dem Zeitpunkt der Leistung; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

XVI. § 8 erhält folgende Fassung:

**Entgelte für Wartung, Überprüfung und Sanierung von Anlagen, die durch die WBD-AöR betrieben werden**

(1) Die Regelungen der §§ 3 - 6 gelten entsprechend für die Entwässerungsanlagen, die der Entsorgung folgender Grundstücke dienen:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Duisburg	6	115
Duisburg	6	117
Duisburg	6	114
Duisburg	15	65
Ruhrort	74	18
Ruhrort	74	19
Ruhrort	74	22

Bei Fortschreibung der Flurstücke gelten die Nachfolgerflurstücke entsprechend.

Für die Wartungen, Überprüfungen und Instandsetzungen dieser Anlagen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils gültigen Fassung richtet. Die Kosten der im Rahmen dieser Maßnahmen eingebauten Ersatzteile und die Kosten der benötigten Verbrauchsmaterialien sind der WBD-AöR in Höhe der tatsächlichen Kosten gesondert zu erstatten. Vorstehende Regelungen bleiben durch eine Änderung der Grundstücksbezeichnung im Rahmen der Fortschreibung unberührt.

(2) Entgeltpflichtig für die Leistungen gem. Abs. 1 sind die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet.

(3) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Sofern eine der in Abs. 1 aufgeführten Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß betrieben wird und einer Ordnungsverfügung nicht entsprochen wird, führt die WBD-AöR die erforderlichen Maßnahmen aus. Der Aufwand für derartige Maßnahmen ist der WBD-AöR zu ersetzen.

Auf den künftigen Ersatzanspruch können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:*  
*Frau ter Haar*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3949*

### **Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 2. Dezember 2016**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch

die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWg) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559);
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382).

## Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im

Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 1. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, S. 456 – 458), wird wie folgt geändert:

I. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Besitzer/innen von alten Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind verpflichtet, diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 11) oder durch die Anlieferung auf den von der WBD-AöR betriebenen Recyclinghöfen (§ 18) erfolgen. Haushaltskleingeräte werden zusätzlich in haushaltsüblichen Mengen an den Sammelfahrzeugen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 10 Abs. 4) angenommen. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind, hat der Besitzer/die Besitzerin vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle der WBD-AöR von dem Altgerät zu trennen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Die Annahme von beschädigten Lithiumbatterien, die größer als 500 g sind (z.B. Elektrofahrradbatterien) kann nur am Recyclinghof-Nord in Duisburg-Röttgersbach erfolgen. Eine Entsorgung in den Restmüllbehältern (§ 14) ist unzulässig.

II. § 10 Abs. 7 wird ohne textliche Änderung § 10 Abs. 8

III. § 10 Abs. 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(7) Bei der Anlieferung von Altgeräten nach § 10 Abs. 5 wird kein Entgelt erhoben (§ 13 Abs. 4 ElektroG). Etwas anderes gilt dann, wenn es sich um Altgeräte handelt, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ElektroG). Dies gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachspeicher-

heizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt bei der WBD-AöR angeliefert werden (§ 13 Abs. 5 Satz 2 ElektroG). Die Höhe des Entgeltes nach Satz 2 und Satz 3 richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

IV. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr an geeigneter Stelle an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu ebener Erde bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert werden. Auf Antrag kann ein entgeltpflichtiger Herausragenservice - die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden. Metallhaltige Einrichtungsgegenstände aus Haushaltungen sowie Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 sind getrennt von dem übrigen Sperrgut bereitzustellen. In begründeten Fällen kann die WBD-AöR den Bereitstellungszeitpunkt am Abholtag und den Abholplatz festlegen.

V. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unter Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Gemüseschalen und Gemüseereste, Obstschalen und Obstreste, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teeblätter und Teebeutel, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).

VI. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der/Die Anschlusspflichtige hat für eine rechtzeitige Vorhaltung von ausreichenden Abfallbehältnissen zu sorgen. Bei Bedarf wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigen-

tümerin maximal das für Restmüll aufgestellte Volumen in Form von Biobehältern aufgestellt, mindestens jedoch das kleinstmögliche Behältnis. Die Anlieferung oder Rücknahme hat er/sie mindestens 14 Tage vorher bei der WBD-AöR zu beantragen.

VII. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Soweit auf Grundstücken Abfälle aus Haushaltungen anfallen und Papier, Glas, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen getrennt (§ 8) und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Bewohner/in ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l pro Woche vorgehalten werden. Zur Ermittlung der Bewohner/innen wird u.a. auf die Anzahl der gemeldeten Personen nach dem Melderegister NRW zurückgegriffen. Ist das vorzuhaltende Mindestvolumen geringer als das des kleinsten Behälters mit dem geringsten Leerungsrhythmus, so muss je Grundstück mindestens der jeweils kleinste Behälter mit dem geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen.

Von der Regelung des Satz 1 kann abgewichen werden und das Behältervolumen auf 15 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung (Kompostierung des Abfalls auf dem angeschlossenen Grundstück des/der Anschlusspflichtigen) bzw. Nutzung eines Bio-Behälters mit einem Mindestvolumen von 5 l pro Bewohner/in und Woche oder aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung schriftlich nachweist.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung (Kompostierung des Abfalls auf dem angeschlossenen Grundstück des/der Anschlusspflichtigen) bzw. Nutzung eines Bio-Behälters mit einem Mindestvolumen von 5 l pro Bewohner/in und Woche und aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung schriftlich nachweist.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn eine ununterbrochene und mindestens 3 Monate andauernde Abwesenheit von gemeldeten Personen vorliegt und somit ein geringerer Entsorgungsbedarf gegeben ist. Diese liegt insbesondere bei einem Studium oder einer Wehr- und Zivildienstzeit jeweils außerhalb des Hauptwohnsitzes, berufsbedingten Gründen (z. B. Montage) sowie Urlaub bzw. Auslandsaufenthalt vor. Die Begründung ist schriftlich nachzuweisen.

Für benachbarte Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze können auf den gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein gemeinschaftlicher oder mehrere gemeinschaftliche Behälter zugelassen werden. Das nach Maßgabe dieser Satzung vorzuhaltende Mindestvolumen darf dabei nicht unterschritten werden. Mit Antragstellung ist darzulegen, in welchem Umfang die einzelnen Anschlusspflichtigen an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligt sind. Die Änderung des Behälterbestandes der Entsorgungsgemeinschaft und die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft bedürfen ebenfalls eines gemeinsamen Antrags der Anschlusspflichtigen unter Mitteilung der die Mindestvolumina berücksichtigenden Neuverteilung der Behälter bzw. Behälteranteile. Erfolgt ein Änderungs- bzw. Auflösungsantrag nicht gemeinschaftlich, wird die Entsorgungsgemeinschaft seitens der WBD-AöR aufgelöst und jedes Grundstück mit Behältern nach Maßgabe dieser Satzung aus gestattet.

VIII. § 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) In Sonderfällen – beispielsweise bei zeitweilig stärkerem Anfall von Abfall – können vorübergehend von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Alternativ können auf schriftlichen Antrag weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt oder gebührenpflichtige Sondereinzelleerungen ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchgeführt werden.

IX. § 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und weist diese einen geringeren Entsorgungsbedarf gemäß Abs. 5 S. 4 – 6 nach, so kann auf Antrag ein Abschlag gemäß § 2 Abs. 7 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf die entsprechende Leistungsgebühr des zur Verfügung gestellten 40 l Behälters mit vierzehntäglicher Leerung gewährt werden. Wird nur während eines Teils des Kalenderjahres ein reduziertes Volumen in Anspruch genommen, so wird der Gebührensabschlag anteilig gewährt.

X. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen. Bei wiederholter Fehlfüllung von Behältern für Abfälle zur Verwertung kann die WBD-AöR die betreffenden Behälter einziehen und dem/der Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restabfall zuteilen.

XI. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Rolltonnen und/oder Papierbündel sind am Abfuhrtage grundsätzlich von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren gewidmeten öffentlichen Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens 7.15 Uhr zur Entleerung/Einsammlung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (ohne Vollservice).

Auf Antrag des/der Benutzer(s)/in können Rolltonnen – mit Ausnahme der Bio-tonnen und Papiertonnen – auch von der WBD-AöR vom Stellplatz zum Straßenrand und zurück transportiert werden (mit Vollservice).

Die übrigen Abfallbehälter werden von der WBD-AöR an deren Stellplatz zur Entleerung abgeholt und nach ihrer Entleerung unverzüglich zurückgestellt.

Die WBD-AöR kann die Bereitstellung auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist. Wenn wegen der Lage des Grundstückes oder unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr vom Grundstück erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen nach Aufforderung durch die WBD-AöR, die Abfallbehälter bis zur nächstgelegenen, für die Abfalleinsammlung erreichbaren Zufahrtstelle zu bringen und wieder abzuholen. Die erreichbare Zufahrtstelle bestimmt die WBD-AöR.

XII. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Rolltonnen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 9 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

XIII. § 17 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Transportweg vom Stellplatz bis zu der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße darf höchstens 15 m lang sein und keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede müssen durch Rampen mit maximaler Steigung von 1 : 10 oder durch eine Hebebühne ausgeglichen werden. Die Breite des Transportweges muss bei Rolltonnen mindestens 1,20 m und bei Abfallgroßbehältern mindestens 1,50 m betragen und darf nicht durch Gegenstände (z.B. Kinderwagen) beengt werden.

XIV. § 18 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen :

Gruppe 1:  
Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

Gruppe 1a:  
Nachtspeicheröfen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 angenommen

Gruppe 2:  
Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren

Gruppe 3:  
Bildschirme, Monitore, TV-Geräte

Gruppe 4:  
Lampen

Gruppe 5:  
Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Gruppe 5a:  
Batteriebetriebene Altgeräte

Gruppe 6:  
Photovoltaikmodule

Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 1a, 2 und 6 sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen.

XV. § 18 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik) (kein Baumischschutt und/oder Bodenaushub) bis 1,0 cbm,

XVI. § 18 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 cbm,

XVII. § 18 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10. Bauholz und behandeltes Holz aus Haushaltungen und Gewerbe,

XVIII. § 18 Abs. 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas) bis 0,1 cbm,

XIX. § 18 Abs. 2 Nr. 12 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

12. Renovierungsabfälle (z.B. Tapetenreste, Laminat) bis 1,0 cbm.

XX. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die WBD-AöR erfolgt in Abfallentsorgungsanlagen Dritter, derer sich die WBD-AöR bedient. Dazu gehören u. a. die nachfolgenden Anlagen:

1. Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen,
2. Deponie Asdonkshof, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort,
3. Deponie Hubbelrath Nord, Erkrather Landstr. 81, 40629 Düsseldorf,
4. Deponie Grefrath, Lövelinger Str. 101, 41472 Neuss,
5. Deponie Brügggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brügggen,
6. Deponie Hünxe, Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH, Waldaustraße, 46514 Schermbeck,
7. Deponie Eyler Berg, Ossendot Umweltschutz GmbH, Südstr. 2, 47475 Kamp-Lintfort,
8. Zentraldeponie Emscherbruch, Abfallgesellschaft Ruhrgebiet mbH, Wiedehopfstr. 30, 45892 Gelsenkirchen.

XXI. § 24 Abs. 2 entfällt.

XXII. § 24 Abs. 3 wird ohne textliche Änderung § 24 Abs. 2.

XXIII. Die Anlage zur Abfallentsorgungssatzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle erhält eine neue Fassung. Diese ist der Änderungssatzung als Anlage beigefügt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:*  
*Frau ter Haar*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3949*

## Abfallentsorgungssatzung

### Anlage

zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 0101 ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN**  
 010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen  
 010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 0103 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN**  
 010304\* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz  
 010305\* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten  
 010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen  
 010307\* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen  
 010308 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen  
 010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010310 fällt  
 010310\* Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt  
 010399 Abfälle a. n. g.
- 0104 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN**  
 010407\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen  
 010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen  
 010409 Abfälle von Sand und Ton  
 010410 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen  
 010411 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen  
 010412 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen  
 010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen  
 010499 Abfälle a. n. g.
- 0105 BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE**  
 010504 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen  
 010505\* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle  
 010506\* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen  
 010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen  
 010599 Abfälle a. n. g.
- 02 ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 0201 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI**  
 020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)  
 020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt  
 020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft

**Abfallentsorgungssatzung**

020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110	Metallabfälle
<b>0202</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS</b>
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
<b>0203</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE</b>
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>0204</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG</b>
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a. n. g.
<b>0205</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG</b>
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>0206</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜSSWAREN</b>
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a. n. g.
<b>0207</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)</b>
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
<b>0302</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG</b>
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202*	chlororganische Holzschutzmittel
030203*	metallorganische Holzschutzmittel
030204*	anorganische Holzschutzmittel
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299	Holzschutzmittel a. n. g.
<b>0303</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE</b>
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030309	Kalkschlammabfälle
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
<b>0401</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE</b>
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

## Abfallentsorgungssatzung

040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a. n. g.
<b>0402</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE</b>
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>
<b>0501</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION</b>
050102*	Entsalzungsschlämme
050103*	Bodenschlämme aus Tanks
050104*	saure Alkylschlämme
050105*	verschüttetes Öl
050106*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107*	Säureteere
050108*	andere Teere
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112*	säurehaltige Öle
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115*	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
050117	Bitumen
050199	Abfälle a. n. g.
<b>0506</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE</b>
050601*	Säureteere
050603*	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle a. n. g.
<b>0507</b>	<b>ABFÄLLE AUS ERDGASREINIGUNG UND -TRANSPORT</b>
050701*	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
050799	Abfälle a. n. g.
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>0601</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON SÄUREN</b>
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102*	Salzsäure
060103*	Flusssäure
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure
060106*	andere Säuren
060199	Abfälle a. n. g.
<b>0602</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BASEN</b>

**Abfallentsorgungssatzung**

060201*	Calciumhydroxid
060203*	Ammoniumhydroxid
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid
060205*	andere Basen
060299	Abfälle a. n. g.
<b>0603</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SALZEN, SALZLÖSUNGEN UND METALLOXIDEN</b>
060311*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399	Abfälle a. n. g.
<b>0604</b>	<b>METALLHALTIGE ABFÄLLE MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UNTER 0603 FALLEN</b>
060403*	arsenhaltige Abfälle
060404*	quecksilberhaltige Abfälle
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a. n. g.
<b>0605</b>	<b>SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG</b>
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
<b>0606</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SCHWEFELHALTIGEN CHEMIKALIEN, AUS SCHWEFELCHEMIE UND ENTSCHELFELUNGSPROZESSEN</b>
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699	Abfälle a. n. g.
<b>0607</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON HALOGEN UND AUS DER HALOGENCHEMIE</b>
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
060799	Abfälle a. n. g.
<b>0608</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN</b>
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
060899	Abfälle a. n. g.
<b>0609</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON PHOSPHORHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER PHOSPHORCHEMIE</b>
060902	phosphorhaltige Schlacke
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999	Abfälle a. n. g.
<b>0610</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON STICKSTOFFHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND DER HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN</b>
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099	Abfälle a. n. g.
<b>0611</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN</b>
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
061199	Abfälle a. n. g.
<b>0613</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A.N.G.</b>
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303	Industrieruß
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
061305*	Ofen- und Kaminruß
061399	Abfälle a. n. g.

**Abfallentsorgungssatzung**

<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>0701</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN</b>
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
070199	Abfälle a. n. g.
<b>0702</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN</b>
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
070216*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthaltende
070299	gefährliche Silicone enthaltende
<b>0703</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSEER 0611)</b>
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
070399	Abfälle a. n. g.
<b>0704</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (AUSSEER 020108 UND 020109), HOLZSCHUTZMITTELN (AUSSEER 0302) UND ANDEREN BIOZIDEN</b>
070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen

## Abfallentsorgungssatzung

070413*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070499	Abfälle a. n. g.
<b>0705</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA</b>
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
070513*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070514	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
070599	Abfälle a. n. g.
<b>0706</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIERUNGSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN</b>
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen
<b>0707</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.</b>
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
070799	Abfälle a. n. g.
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
<b>0801</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN</b>
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen

**Abfallentsorgungssatzung**

080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
080199	Abfälle a. n. g.
<b>0802</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIESSLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)</b>
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299	Abfälle a. n. g.
<b>0803</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN</b>
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
080316*	Abfälle von Ätzlösungen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
080319*	Dispersionsöl
080399	Abfälle a. n. g.
<b>0804</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTMASSEN (EINSCHLIESSLICH WASSERABWEISENDER MATERIALIEN)</b>
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
080417*	Harzöle
080499	Abfälle a. n. g.
<b>0805</b>	<b>NICHT UNTER 08 AUFGEFÜHRTE ABFÄLLE</b>
080501*	Isocyanatabfälle
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
<b>0901</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
090104*	Fixierbäder
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

**Abfallentsorgungssatzung**

090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
090199	Abfälle a. n. g.
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>1001</b>	<b>ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 19)</b>
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
100109*	Schwefelsäure
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100199	Abfälle a. n. g.
<b>1002</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE</b>
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unbearbeitete Schlacke
100207*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
100210	Walzzunder
100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
100215	andere Schlämme und Filterkuchen
100299	Abfälle a. n. g.
<b>1003</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE</b>
100302	Anodenschrott
100304*	Schlacken aus der Erstsammelze

## Abfallentsorgungssatzung

100305	Aluminiumoxidabfälle
100308*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
100399	Abfälle a. n. g.
<b>1004</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE</b>
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100403*	Calciumarsenat
100404*	Filterstaub
100405*	andere Teilchen und Staub
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
100499	Abfälle a. n. g.
<b>1005</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE</b>
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100503*	Filterstaub
100504	andere Teilchen und Staub
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen
100510*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
100599	Abfälle a. n. g.
<b>1006</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE</b>
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100603*	Filterstaub
100604	andere Teilchen und Staub
100606*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

## Abfallentsorgungssatzung

100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen
100699	Abfälle a. n. g.
<b>1007</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE</b>
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704	andere Teilchen und Staub
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen
100799	Abfälle a. n. g.
<b>1008</b>	<b>ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHT-EISEN-METALLURGIE</b>
100804	Teilchen und Staub
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100809	andere Schlacken
100810*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100813	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
100814	Anodenschrott
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen
100899	Abfälle a. n. g.
<b>1009</b>	<b>ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL</b>
100903	Ofenschlacke
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
100999	Abfälle a. n. g.
<b>1010</b>	<b>ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN</b>
101003	Ofenschlacke
101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen

## Abfallentsorgungssatzung

101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
101099	Abfälle a. n. g.
<b>1011</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN</b>
101103	Glasfaserabfall
101105	Teilchen und Staub
101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
101119*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101120	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen
101199	Abfälle a. n. g.
<b>1012</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG</b>
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101203	Teilchen und Staub
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101206	verworfenen Formen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299	Abfälle a. n. g.
<b>1013</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN</b>
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
101312*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
101399	Abfälle a. n. g.
<b>1014</b>	<b>ABFÄLLE AUS KREMATORIEN</b>
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-</b>

**Abfallentsorgungssatzung**

**HYDROMETALLURGIE**

- 1101 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z. B. GALVANI-K, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)**
- 110105\* saure Beizlösungen
  - 110106\* Säuren a. n. g.
  - 110107\* alkalische Beizlösungen
  - 110108\* Phosphatierschlämme
  - 110109\* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 110110 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen
  - 110111\* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
  - 110113\* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
  - 110115\* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 110116\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
  - 110198\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 110199 Abfälle a. n. g.
- 1102 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE**
- 110202\* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
  - 110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
  - 110205\* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
  - 110207\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 110299 Abfälle a. n. g.
- 1103 SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN**
- 110301\* cyanidhaltige Abfälle
  - 110302\* andere Abfälle
- 1105 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER THERMISCHEN VERZINKUNG**
- 110501 Hartzink
  - 110502 Zinkasche
  - 110503\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
  - 110504\* gebrauchte Flussmittel
  - 110599 Abfälle a. n. g.
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 1201 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 120101 Eisenfeil- und -drehspäne
  - 120102 Eisenstaub und -teilchen
  - 120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne
  - 120104 NE-Metallstaub und -teilchen
  - 120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
  - 120106\* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
  - 120107\* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
  - 120108\* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
  - 120109\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
  - 120110\* synthetische Bearbeitungsöle
  - 120112\* gebrauchte Wachse und Fette

**Abfallentsorgungssatzung**

120113	Schweißabfälle
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen
120199	Abfälle a. n. g.
<b>1203</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUSSER 11)</b>
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>
<b>1301</b>	<b>ABFÄLLE VON HYDRAULIKÖLEN</b>
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
130104*	chlorierte Emulsionen
130105*	nichtchlorierte Emulsionen
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130111*	synthetische Hydrauliköle
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
130113*	andere Hydrauliköle
<b>1302</b>	<b>ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN</b>
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
<b>1303</b>	<b>ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN</b>
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
<b>1304</b>	<b>BILGENÖLE</b>
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
<b>1305</b>	<b>INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHIEDERN</b>
130501*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
<b>1307</b>	<b>ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN</b>
130701*	Heizöl und Diesel
130702*	Benzin
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
<b>1308</b>	<b>ÖLABFÄLLE A. N. G.</b>

**Abfallentsorgungssatzung**

130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
130802*	andere Emulsionen
130899*	Abfälle a. n. g.
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</b>
<b>1406</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN</b>
140601*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
140604*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140605*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A. N. G.)</b>
<b>1501</b>	<b>VERPACKUNGEN (EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)</b>
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
<b>1601</b>	<b>ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIESSLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrZEUGEN SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUSSER 13, 14, 1606 UND 1608)</b>
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
160108*	quecksilberhaltige Bestandteile
160109*	Bestandteile, die PCB enthalten
160110*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
160111*	asbesthaltige Bremsbeläge
160112	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
160113*	Bremsflüssigkeiten
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
160116	Flüssiggasbehälter
160117	Eisenmetalle
160118	Nichteisenmetalle
160120	Glas
160121*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
160199	Abfälle a. n. g.
<b>1602</b>	<b>ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN</b>
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215

**Abfallentsorgungssatzung**

- fallen
- 1603 FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE**  
 160303\* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 160304 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen  
 160305\* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen  
 160307\* metallisches Quecksilber
- 1604 EXPLOSIVABFÄLLE**  
 160401\* Munitionsabfälle  
 160402\* Feuerwerkskörperabfälle  
 160403\* andere Explosivabfälle
- 1605 GASE IN DRUCKBEHÄLTERN UND GEBRAUCHTE CHEMIKALIEN**  
 160504\* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)  
 160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen  
 160506\* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien  
 160507\* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
 160508\* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
 160509 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen
- 1606 BATTERIEN UND AKKUMULATOREN**  
 160601\* Bleibatterien  
 160602\* Ni-Cd-Batterien  
 160603\* Quecksilber enthaltende Batterien  
 160604 Alkalibatterien (außer 160603)  
 160605 andere Batterien und Akkumulatoren  
 160606\* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 1607 ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUSSER 05 UND 13)**  
 160708\* ölhaltige Abfälle  
 160709\* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten  
 160799 Abfälle a. n. g.
- 1608 GEBRAUCHTE KATALYSATOREN**  
 160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)  
 160802\* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten  
 160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.  
 160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)  
 160805\* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten  
 160806\* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden  
 160807\* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1609 OXIDIERENDE STOFFE**  
 160901\* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat  
 160902\* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat  
 160903\* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid  
 160904\* oxidierende Stoffe a. n. g.
- 1610 WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG**  
 161001\* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen  
 161003\* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten  
 161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
- 1611 GEBRAUCHTE AUSKLEIDUNGEN UND FEUERFESTE MATERIALIEN**  
 161101\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

**Abfallentsorgungssatzung**

- 161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
- 161103\* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 161104 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
- 161105\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
- 17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 1701 BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK**
- 170106\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 1703 BITUMENGEMISCHTE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE**
- 170301\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
- 170303\* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
- 1704 METALLE (EINSCHLIESSLICH LEGIERUNGEN)**
- 170401 Kupfer, Bronze, Messing
- 170402 Aluminium
- 170403 Blei
- 170404 Zink
- 170405 Eisen und Stahl
- 170406 Zinn
- 170407 gemischte Metalle
- 170409\* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170410\* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
- 1705 BODEN (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT**
- 170505\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
- 170507\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
- 1705 BAUSTOFF AUF GIPSBASIS**
- 170801\* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
- 1709 SONSTIGE BAU- UND ABRUCHABFÄLLE**
- 170901\* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 170902\* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
- 1801 ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN**
- 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
- 180103\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere

## Abfallentsorgungssatzung

	Anforderungen gestellt werden
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>1802</b>	<b>ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN</b>
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>1901</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN</b>
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190199	Abfälle a. n. g.
<b>1902</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIESSLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)</b>
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190299	Abfälle a. n. g.
<b>1903</b>	<b>STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE</b>
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190308 fallen
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

**Abfallentsorgungssatzung**

190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
190308	teilweise stabilisiertes Quecksilber
<b>1904</b>	<b>VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG</b>
190401	verglaste Abfälle
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403*	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
<b>1905</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN</b>
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599	Abfälle a. n. g.
<b>1906</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN</b>
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190699	Abfälle a. n. g.
<b>1907</b>	<b>DEPONIESICKERWASSER</b>
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt
<b>1908</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A. N. G.</b>
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190899	Abfälle a. n. g.
<b>1909</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRACHWASSER</b>
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle a. n. g.
<b>1910</b>	<b>ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN</b>
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
<b>1911</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG</b>
191101*	gebrauchte Filtertone
191102*	Säureteere
191103*	wässrige flüssige Abfälle
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen

## Abfallentsorgungssatzung

191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199	Abfälle a. n. g.
<b>1912</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z. B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A. N. G.</b>
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191205	Glas
191209	Mineralien /z.B. Sand, Steine)
<b>1913</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER SANIERUNG VON BÖDEN UND GRUNDWASSER</b>
191301*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen
191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
<b>2001</b>	<b>GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUSSER 1501)</b>
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.

**Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 2. Dezember 2016**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 2. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg im Dezember 2016), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 9 bis 13 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 37,24 € erhoben.

II. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

- a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit,
- b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte),
- c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume),

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

III. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 112,72 €

je 40 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 112,72 €  
- normaler Serviceaufwand 44,60 €  
- erhöhter Serviceaufwand 78,88 €

je 60 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 169,08 €

je 60 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 169,08 €  
- normaler Serviceaufwand 44,60 €  
- erhöhter Serviceaufwand 78,88 €

je 80 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 225,44 €

je 80 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 225,44 €  
- normaler Serviceaufwand 44,60 €  
- erhöhter Serviceaufwand 78,88 €

je 120 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 338,16 €

je 120 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 338,16 €  
- normaler Serviceaufwand 44,60 €  
- erhöhter Serviceaufwand 78,88 €

je 240 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 676,36 €

je 240 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 676,36 €  
- normaler Serviceaufwand 57,44 €  
- erhöhter Serviceaufwand 101,56 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.934,60 €  
je 770 I-Abfallgroßbehälter 2.244,60 €  
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 3.184,80 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 6.200,16 €  
je 4600 I-Unterflurbehälter 12.964,00 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

IV. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 56,36 €

je 40 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 56,36 €  
- normaler Serviceaufwand 22,28 €  
- erhöhter Serviceaufwand 39,44 €

je 60 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 84,52 €

je 60 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 84,52 €  
- normaler Serviceaufwand 22,28 €  
- erhöhter Serviceaufwand 39,44 €

je 80 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 112,72 €

je 80 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 112,72 €  
- normaler Serviceaufwand 22,28 €  
- erhöhter Serviceaufwand 39,44 €

je 120 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 169,08 €

je 120 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 169,08 €  
- normaler Serviceaufwand 22,28 €  
- erhöhter Serviceaufwand 39,44 €

je 240 I-Abfallbehälter  
(ohne Vollservice) 338,16 €

je 240 I-Abfallbehälter  
(mit Vollservice)  
- Grundpreis 338,16 €  
- normaler Serviceaufwand 28,72 €  
- erhöhter Serviceaufwand 50,76 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 967,28 €  
je 770 I-Abfallgroßbehälter 1.122,28 €  
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 1.592,40 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 3.100,08 €  
je 4600 I-Unterflurbehälter 6.482,00 €

**Biotonnen**

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 74,00 €  
je 120 I-Abfallbehälter 98,00 €  
je 240 I-Abfallbehälter 166,00 €

**Biotonnen**

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 55,50 €  
je 120 I-Abfallbehälter 73,50 €  
je 240 I-Abfallbehälter 124,50 €

V. § 2 Abs. 7 entfällt.

VI. § 2 Abs. 8 bis 10 werden Abs. 7 bis 9. Diese erhalten folgende Fassung:

(7) Für die Entsorgung von 1-Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 14,16 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 28,20 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter	20,28 €
- je 60 I-Abfallbehälter	20,76 €
- je 80 I-Abfallbehälter	21,20 €
- je 120 I-Abfallbehälter	22,16 €
- je 240 I-Abfallbehälter	25,04 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter	38,84 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter	41,44 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter	49,80 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	84,80 €
- je 4600 I-Unterflurbehälter	174,28 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter	18,36 €
- je 60 I-Abfallbehälter	18,36 €
- je 80 I-Abfallbehälter	18,36 €
- je 120 I-Abfallbehälter	18,36 €
- je 240 I-Abfallbehälter	18,36 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter	18,36 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter	18,36 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter	18,36 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	30,88 €
- je 4600 I-Unterflurbehälter	30,88 €

VII. § 4 Abs. 5 entfällt.

VIII. § 4 Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

IX. § 4 Abs. 7 wird ohne textliche Änderung Abs. 6.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Frau ter Haar  
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

**Die nachstehenden städtischen Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Haus- und Hofflächen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.11.2016 beschlossen.**

**1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Stadt Duisburg gewährt Zuwendungen im Rahmen der Stadterneuerungsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) in der jeweils gültigen Fassung zu folgenden Zwecken:
  - a) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen von Gebäuden, die zum Wohnen, für Gewerbe, Handel oder Dienstleistungen genutzt werden,
  - b) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen an sonstigen Gebäuden, für die aufgrund ihrer für den Stadtteil herausgehobenen Lage oder ihrer Lage in einer geschlossenen Häuserzeile eine städtebauliche Aufwertung geboten ist,
  - c) Verbesserung des Wohnumfeldes im privaten Bereich.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Duisburg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

Sie unterstützt damit Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, das städtebauliche Umfeld durch Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Hausflächen nachhaltig aufzuwerten.

**2. Fördergegenstand und bauliche Maßnahmen**

- 2.1 Es werden nur Gebäude in Stadterneuerungsgebieten gefördert. In den übrigen Stadtteilen können Förderobjekte mit Mitteln eines städtischen Sachprogrammes gefördert werden.
- 2.2 Die Förderobjekte müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 10 Jahre alt sein.
- 2.3 Reine Wohngebäude müssen mindestens drei im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes abgeschlossene Wohnungen und 2 Vollgeschosse aufweisen.
- 2.4 Es werden folgende Maßnahmen gefördert:
  - 2.4.1 Reinigung, Instandsetzung und farbliche Gestaltung von Naturstein-, Ziegel-, Putz- und Stuckfassaden, Anstrich von Fenstern, Türen, Gitteranlagen, Toren, Nebengebäuden und Mauern,
  - 2.4.2 Neu- und Umgestaltung von Schaufensteranlagen einschließlich ihrer Verglasung und der dazugehörigen Fassadenflächen, Bodenbeläge von Zuwegungen zu Ladeneingängen, Vordächer und Markisen an gewerblich genutzten Gebäudeteilen,
  - 2.4.3 Neu- und Umgestaltung von Innenhöfen von Wohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung, sofern diese durch sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden können, Abstandsflächen, Vorgärten und Zuwegungen,
    - a) vorbereitende Maßnahmen wie beispielsweise Abbruch von Mauern und Nebengebäuden, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen und Revitalisierung versiegelter Flächen,

b) gestalterische Maßnahmen wie beispielsweise Aufbereitung des Bodens, gärtnerische Gestaltung, Anlegen von Beeten, Teichen, Mietergärten, Spiel- und Wegeflächen, Aufstellen von Pflanzkübeln, Anbringen von Rankhilfen sowie Errichtung von ortsfesten Sitzgruppen, Regenschutzdächern, Pergolen (keine Markisen) und Einfriedungen, soweit sie dem Schutz der Pflanzen dienen.

2.4.4 Begrünen von Dachflächen, Fassaden und Wänden einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Flächen, sofern ein strukturierter, gepflegter Innenhof vorhanden ist oder alsbald hergestellt wird.

2.4.5 Die Kosten für die erforderliche Einrüstung und Baustelleneinrichtung.

2.5 Maßnahmen an Giebelwänden, Hinterfronten sowie von untergeordneten Nebenanlagen und Mauern sind nur förderfähig im örtlichen Zusammenhang mit einer zu fördernden oder bereits erfolgten Innenhofbegrünung oder wenn sie von öffentlichen Flächen frei einsehbar sind und nicht zu Werbezwecken dienen.

2.6 Maßnahmen können auch dann gefördert werden, wenn private Freiflächen oder Giebelfassaden mitgestaltet werden sollen, die an das neu zu gestaltende Grundstück grenzen und zum Nachbargrundstück gehören. Die Einverständniserklärung der Nachbarin oder des Nachbarinhabers zur Durchführung der Maßnahmen und die Verpflichtungserklärung, die Flächen für mindestens 10 Jahre in einem gepflegten Zustand zu erhalten, müssen vorgelegt werden. Das gleiche gilt im Falle einer Vernetzung kleinerer Innenhofbereiche mit Kleingewerbeflächen.

### 3. Förderbedingungen

3.1 Die geförderten Maßnahmen sind von Fachunternehmen durchzuführen. Sofern ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne des § 1 HandwO ausgeführt wird, muss das Unternehmen in der Handwerksrolle eingetragen sein. Eigenleistungen in Form von Sach- und Arbeitsleistungen werden nicht anerkannt.

3.2 Der Förderempfänger verpflichtet sich, den Zustand des Förderobjektes nach Durchführung der Maßnahmen 10 Jahre zu erhalten.

3.3 Eine Innenhofgestaltung gemäß Ziffer 2.4.3 soll auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner des geförderten Objektes ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Beginn der Maßnahme beteiligt werden. Die geförderten Innenhöfe müssen von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können und diesen mindestens für die Dauer von 10 Jahren in gepflegtem Zustand zur Verfügung stehen.

3.4 Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen.

3.5 Die Gestaltung der Fassaden ist mit der für die Stadtteilerneuerung jeweils zuständigen Gesellschaft - folgend „Gesellschaft“ genannt (z. B. EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, NRW.URBAN GmbH) abzustimmen und soll den allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen sowie der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmalern und Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

3.6 Für nicht preisgebundene Wohnungen richtet sich die Mietpreiserhöhung nach Durchführung der geförderten Maßnahmen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

3.7 Für preisgebundene Wohnungen richtet sich die Mieterhöhung nach Durchführung der geförderten Maßnahmen nach den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.8 Eine Beratung vor Antragstellung wird durch das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg und durch die Gesellschaft angeboten.

3.9 Eine räumliche Priorisierung der Fördermittel kann durch das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg im Einvernehmen mit der Gesellschaft festgelegt werden.

### 4. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

4.1 mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung des Amtes für Soziales und Wohnen vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

4.2 ein Gebäude Mängel oder Schäden im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung aufweist.

4.3 die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung der Festsetzung eines Bebauungsplanes widerspricht oder das betroffene Grundstück von einer Veränderungssperre erfasst ist.

- 4.4 sich die Maßnahmen auf Erneuerungen oder Änderungen der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen beziehen.
- 4.5 die förderfähigen Kosten zum Zeitpunkt einer möglichen Bewilligung unter 1.000 Euro liegen.
- 4.6 in den letzten 10 Jahren seit Antragstellung bereits Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien für das Förderobjekt bewilligt und ausbezahlt wurden.
- 5. Art und Höhe der Förderung**
- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, wobei dieser in der Höhe durch 30 Euro je m<sup>2</sup> umgestalteter Fläche begrenzt wird.
- 5.3 Die Gesellschaft bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzlich eine kostenfreie Fachberatung für die Begründung des privaten Wohnumfeldes an.
- 6. Antragstellung und Verfahren**
- 6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen, Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieterinnen, Mieter im Einverständnis mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- 6.2 Der Antrag ist auf einem Vordruck des Amtes für Soziales und Wohnen zu stellen und mit den dort genannten Unterlagen zu ergänzen. Die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten sind durch zwei vergleichbare Angebote von Fachunternehmen zu belegen. Den veranschlagten Kosten ist ein Aufmaß nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zugrunde zu legen. Ziffer 3.1 dieser Richtlinien ist zu beachten.
- 6.3 Die Eigentümerin oder der Eigentümer erklärt sich bereit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Duisburg und deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstückes und der Wohnungen sowie die Erstellung von Fotodokumentationen zu gestatten.
- 6.4 Auf Antrag kann das Amt für Soziales und Wohnen nach technischer Prüfung und gesicherter Finanzierung einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung zustimmen (vorzeitiger Baubeginn). Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 6.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abstimmungen der Neugestaltungen erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung durch einen förmlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Höhe des Zuschusses fest.
- 6.6 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn die bewilligten Maßnahmen nicht innerhalb von 10 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt wurden. Der Abschluss der Arbeiten ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- 6.7 Nach Durchführung der Maßnahmen sind der Gesellschaft die Schlussrechnungen der Fachunternehmen und Zahlungsnachweise spätestens 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung sowie der Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausbezahlt.
- 6.8 Sofern die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind, wird der Zuschuss nachträglich reduziert. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- 6.9 Bei nicht fachgerecht durchgeführten Arbeiten erhält der Förderempfänger eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Bei nicht erfolgter Nachbesserung werden die nachgewiesenen Kosten nicht anerkannt.
- 6.10 Die Fristen zu 6.6 und 6.7 können in begründeten Fällen auf formlosen Antrag verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der jeweiligen Frist bei der Stadt Duisburg oder der Gesellschaft eingehen.
- 6.11 Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger hat sämtliche Belege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 6.12 Die Zweckbindungsfrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre.
- 7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides**
- 7.1 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses aufgehoben werden. Der ausgezahlte Zuschuss kann zurückgefordert werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Zu erstattende Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- 8. Förderung von Modellmaßnahmen und in Ausnahmefällen**
- Die Stadt Duisburg behält sich vor, erhaltenswerte, stadtbildprägende Fassaden oder aus besonderem städtebaulichen Interesse in Ausnahmefällen im Rahmen ihrer hauswirtschaftsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel unter Einhaltung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 zu fördern. Über diese Aus-

nahmefälle entscheidet das Amt für Soziales und Wohnen im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement.

## 9. In Kraft Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.02.2017 in Kraft.

Duisburg, den 05. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bestgen-Schneebeck  
Leiterin des Amtes für Soziales und Wohnen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Beuthner*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2463*

## Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Alt-Walsum

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die **Friedrich-Bunte-Straße zwischen Hausnummer 50 und 54** gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 07. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Tönnißen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3360*



**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Rumeln:**

Friedhofallee 40 A	wird	Friedhofallee 42 B
Friedhofallee 40 B	wird	Friedhofallee 42 A
Friedhofallee 42	wird	Friedhofallee 42 und 42 C
Friedhofallee 42 A	wird	Friedhofallee 42 D
Friedhofallee 42 B	wird	Friedhofallee 42 E
Friedhofallee 42 C	wird	Friedhofallee 42 F

**Gemarkung Hamborn:**

Ziegelhorststraße ohne Nr.	wird	Ziegelhorststraße 21 (Stadtgärtnerei)
Ziegelhorststraße ohne Nr. (gemeldet Jubiläumshain 1)	wird	Ziegelhorststraße 23 und 25 (2 Wohnhäuser)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 06. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schulz

Auskunft erteilt:  
Frau Hohnen  
Tel.-Nr.: 0203 283-6712

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Cristian-Constantin Rizea, zuletzt wohnhaft Friedenstr. 55, 46045 Oberhausen, gerichtete Bußgeldbescheid vom 28.10.2016, Aktenzeichen 222002555291 SB104, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 309, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 1. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:  
Frau Petersen  
Tel.-Nr.: 0203 283-4672

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Zamuda, zuletzt wohnhaft Beguinenstr. 50, 47228 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-9901081, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 211, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tomicki

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Schepers*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6991*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Zinca, zuletzt wohnhaft Rheingoldstr. 16, 47229 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-9901083, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgerstraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 211, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tomicki

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Schepers*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6991*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Sammy-Joe Müller, zuletzt wohnhaft Alleestr. 56, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 084876, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 1. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wolf*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Ayten Ahmedova, zuletzt wohnhaft Hochfeldstr. 22, gerichtete Bescheid vom 18.11.2016, Aktenzeichen 50-32-3/2 09059, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 - 7 47051 Duisburg, Zimmer 102, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 1. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schütz

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Holeksa*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-7267*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Ralf Feser, zuletzt wohnhaft Ehrenstr. 90, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 084877, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.  
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wolf*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219058397 (alt 119058394) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. November 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3231036645 (alt 131036642) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. November 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3226074643 (alt 126074640) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des

Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. November 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3223066659 (alt 123066656) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200086639 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202311423 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3230066890 (alt 130066897), 3230074332 (alt 130074339) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3265033591 (alt 165033598), 4200653626 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200022749 (alt 100022748) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200945261 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202661595, 3202661629, 3264067574 (alt 164067571) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher

anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 5. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201873266, 3201873290 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 6. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758035459 (alt 28035459) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung Sana Kliniken Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg**

Jahresabschluss zum 31.12.2015

- Die Gesellschaft hat
- Bestätigungsvermerk
  - Lagebericht
  - Bilanz
  - GuV
  - Anhang
  - Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Sana Kliniken Duisburg GmbH hat am 23.05.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.143.730,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2017 bis 31.01.2017 in der Geschäftsführung der Sana Kliniken Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Klinikum Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auch auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt

die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Duisburg, den 31. Oktober 2016

Sana Kliniken Duisburg GmbH  
Die Geschäftsführung

Dr. Stephan Puke

**Bekanntmachung Städtische Seniorenheime Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg**

Jahresabschluss zum 31.12.2015

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Sana Kliniken Duisburg GmbH hat am 15.06.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2017 bis 31.01.2017 in der Geschäftsführung der Sana Kliniken Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Städtische Seniorenheime Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 31. Oktober 2016

Städtische Seniorenheime Duisburg GmbH  
Die Geschäftsführung

Dr. Stephan Puke

**Bekanntmachung Medizinisches Versorgungszentrum Duisburg Süd GmbH, Altenbrucher Damm 15, 47269 Duisburg**

Jahresabschluss zum 31.12.2015

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Sana Kliniken Duisburg GmbH hat am 15.06.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2017 bis 31.01.2017 in der Geschäftsführung der Sana Kliniken Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Duisburg Süd GmbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht in den Abschnitten "Geschäftsverlauf und Lage - Finanzlage" und "Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" hin. Dort ist ausgeführt, dass die Gesellschaft auf die weitere finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafterin bzw. die Sana Kliniken AG angewiesen ist. Zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Überschuldung hat zudem die Sana Kliniken AG eine Rangrücktrittserklärung auf ihr Darlehen abgegeben. Die Geschäftsführung hat daher unter der Annahme der Fortbestehensprognose bilanziert.

Duisburg, den 31. Oktober 2016

Medizinisches Versorgungszentrum  
Duisburg Süd GmbH  
Die Geschäftsführung

Dr. Stephan Puke

## Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2017

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2017. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich -0,18 %.

Ihre ab dem 01.01.2017 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto <sup>1</sup>	netto	brutto <sup>1</sup>
<b>1. Jahresgrundpreis</b>	9,77 EUR/MJ/h	11,63 EUR/MJ/h	35,18 EUR/kW	41,86 EUR/kW
<b>2. Arbeitspreis Wärme Classic (ehemals GI)</b>				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	11,50 EUR/GJ	13,69 EUR/GJ	4,140 Ct/kWh	4,927 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	10,64 EUR/GJ	12,66 EUR/GJ	3,829 Ct/kWh	4,557 Ct/kWh
<b>Arbeitspreis Wärme Profi (ehemals GII)</b>				
die ersten 1.800 GJ (500.000 kWh) / Abrechnungsjahr	11,50 EUR/GJ	13,69 EUR/GJ	4,140 Ct/kWh	4,927 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ (2.833.333 kWh) / Abrechnungsjahr	9,76 EUR/GJ	11,61 EUR/GJ	3,514 Ct/kWh	4,182 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	8,90 EUR/GJ	10,59 EUR/GJ	3,203 Ct/kWh	3,812 Ct/kWh
<b>3. Heizwasserfehlmenge</b>	5,90 EUR/m <sup>3</sup>	7,02 EUR/m <sup>3</sup>		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m<sup>3</sup> = Kubikmeter, MJ = Megajoule  
<sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

### Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2016 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

### Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 2222. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Fernwärme Duisburg GmbH  
 Duisburg, 30.12.2016



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-67 67  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG



**TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG**  
**(0203) 283 62-210**